

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 21. April 2010

Beschluss Nr. 158/10

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Notunterstützung**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine neue Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde am 16. Dezember 2009 eine Richtlinie über die Notunterstützung erlassen. Mit Beschluss vom 7. April 2010 ist die der Richtlinie zugrunde liegende Geschäfts- und Kompetenzordnung aufgehoben und durch eine neue Geschäfts- und Kompetenzordnung ersetzt worden, welche nun die Führungsebene der Bereichsleitung Beratungs-Team vorsieht. Es ist daher zu bestimmen, welche Kompetenzen der Bereichsleitung zustehen.
- B. Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, kann es sich aufgrund deren vollständigen Mittellosigkeit als notwendig erweisen, sofortige Hilfe zu leisten. Gemäss Art. 4 lit. c der Kompetenzordnung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialabteilung über wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens drei Monaten. Die Prüfung der Unterstützungsvoraussetzungen durch die Leitung kann in der Regel nicht sofort erfolgen, so dass sich die Hilfeleistung verzögert. Die fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter soll daher die Auszahlung der Hilfe entscheiden können, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- die Mittellosigkeit ist auf eine Ursache zurückzuführen, welche als Normfall im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Kompetenzordnung zu qualifizieren ist;
 - die für die Beurteilung der Unterstützungsanspruchs erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor;
 - die hilfeschende Person verfügt nicht ausreichend Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts während eines Monats.
- C. Vom 1. Juni 2009 bis 30. November 2009 wurde die vorliegende Kompetenzdelegation der Notunterstützung während eines Monats an die fallführende Sozialarbeiterin bzw. an den fallführenden Sozialarbeiter versuchsweise eingeführt. Die Auswertung hat gezeigt, dass sowohl die Ziele der Effizienz wie auch die Erwartungen an die Rechtmässigkeit vollumfänglich erfüllt wurden. Die Kompetenzdelegation kann daher definitiv eingeführt werden.
- D. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet nach ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung durch die vorgesetzte Stelle über die Ausrichtung der Notunterstützung gemäss den obgenannten Voraussetzungen für den ersten Monat.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 21. April 2010

Beschluss Nr. 158/10

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Beratungs-Team entscheidet über die weitere Notfallhilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem zusätzlichen Monat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialabteilung entscheidet über die weitere Notfallhilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem weiteren Monat.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Notunterstützung wird per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.
- II. Die mit Beschluss Nr. 544/09 vom 16. Dezember 2009 erlassene Richtlinie betreffend Notunterstützung wird aufgehoben.
- III. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an den Sozialdienst.

Versandt am:

Sozialbehörde Richterswil
Präsident

Sekretär



i.v.j.k.